

Satzung über die innere Ordnung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien vom 12. Juni 2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art.13a des Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 05. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Landesanstalt) in der Zeit vom 28. Mai 2020 bis 12. Juni 2020 im Umlaufverfahren die nachstehende Neubekanntmachung der Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz der Landesanstalt

- (1) Die Landesanstalt führt den Namen „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“, abgekürzt „LPR Hessen“.
- (2) Die Landesanstalt erfüllt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes die ihr durch das HPRG und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben (§ 48 Abs. 1 HPRG). Sie ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung (§ 48 Abs. 2 HPRG).
- (3) Sitz der Landesanstalt ist Kassel.

§ 2 Organe

Organe der Landesanstalt sind nach § 48 Abs. 3 HPRG

- die Versammlung,
- der/die Direktor/in.

II. Versammlung

§ 3 Amtszeit der Versammlung, Mitgliedschaft in der Versammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt sich nach § 49 Abs. 1 Satz 2 HPRG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre (§ 49 Abs. 6 Satz 1 HPRG). Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Versammlung. Sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit der Versammlung unterrichtet der/die Vorsitzende hiervon die entsendungsberechtigten Stellen.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Versammlung nicht oder nicht mehr bestehen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HPRG), teilt das betroffene Mitglied dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mit.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so teilt der/die Vorsitzende dies der entsendungsberechtigten Stelle mit und wirkt auf die Entsendung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin hin (§ 49 Abs. 8, § 49 Abs. 6 Satz 4 HPRG). Wird ein Mitglied vorzeitig abberufen (§ 49 Abs. 6 Satz 3 HPRG), so wirkt der/die Vorsitzende auf die Entsendung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin hin.
- (5) Der/Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest (§ 49 Abs. 5 HPRG). Die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der/Die Vorsitzende berichtet in der folgenden Sitzung der Versammlung über die schriftliche Feststellung.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben durch die Versammlung

- (1) Die Aufgaben der Versammlung beruhen auf § 51 HPRG.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 49 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 HPRG).

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen (§ 49 Abs. 7 Satz 2 HPRG). Die Versammlung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder selbst (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 HPRG). Die Mitglieder der Versammlung erhalten Fahrt- und Flugkostenerstattung entsprechend § 5 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Höhe der nach § 6 HRKG geregelten Kilometerpauschalen sowie Ersatz der notwendigen Auslagen für Übernachtungen und Nebenkosten (§§ 7 ff. HRKG). Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen findet § 3 Abs. 2 HRKG entsprechende Anwendung.

§ 6 Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr, in der Regel in einer Präsenzsitzung zusammen.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen, wenn
 - der/die Vorsitzende,
 - mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung oder
 - der/die Direktor/indies beantragt.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Einberufung der Versammlung müssen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Landesanstalt eingereicht werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Sitzungen der Versammlung. Sind der/die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in verhindert, so übt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des/der Vorsitzenden aus.
- (5) Der/Die Direktor/in und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung der Versammlung können andere Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (6) Die Beratungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten von dem/der Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

- (7) Virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) sind abweichend von Abs. 1 ausnahmsweise zulässig, sofern Verfahren nach § 10 oder Ermächtigungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 nicht verhältnismäßig oder sachdienlich sind; über die Verhältnismäßigkeit oder die Sachdienlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass Gesprächsinhalte nicht von Dritten wahrgenommen werden.

§ 7 Einladungen

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder und die oberste Landesbehörde unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung (§ 8 Abs. 1) beizufügen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung der Einladung zu laufen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung oder der/die Direktor/in kann bei dem/der Vorsitzenden die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Der/Die Vorsitzende hat solchen Anträgen zu entsprechen, wenn sie in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Landesanstalt eingehen. Die Anträge und die insoweit ergänzte Tagesordnung werden den Mitgliedern der Versammlung und der obersten Landesbehörde unverzüglich übersandt.
- (3) Zu Beginn ihrer Sitzung stellt die Versammlung die Tagesordnung endgültig fest. Dabei kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Erweiterungen der ihr vorliegenden Tagesordnung nur in dringenden Fällen beschließen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 2 HPRG). Bei einer virtuellen Versammlung gelten Mitglieder als anwesend, wenn sie vom/von der Administrator/in ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Versammlung mit Mikrofon und Kamera beigetreten sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt worden, so gilt die Versammlung weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Dieses Mitglied gilt als anwesend.
- (3) Fehlt die Beschlussfähigkeit, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die Versammlung zum zweiten Mal zur Beratung der nichterledigten Tagesordnungspunkte

einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist (§ 50 Abs. 1 Satz 3 HPRG).

- (4) In den Sitzungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Bei virtuellen Versammlungen ruft der/die Vorsitzende hierzu die anwesenden Mitglieder nacheinander alphabetisch auf und erfragt die Art ihrer Stimmabgabe. Abstimmungen werden jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HPRG), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden Wahlen geheim durchgeführt.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern/Bewerberinnen mit derselben Stimmenzahl statt. Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

§ 10 Schriftliches Umlaufverfahren

- (1) Für die Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen auch ein schriftliches Umlaufverfahren vorgesehen werden, sofern kein Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem/der Direktor/in widerspricht. Für die Teilnahme am Umlaufverfahren gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Innerhalb der nach Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Frist ist über Beschlussempfehlungen schriftlich abzustimmen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Abstimmung ist gegenüber dem/der Direktor/in zu dokumentieren. Der/Die Vorsitzende erstattet der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung über das Ergebnis Bericht.
- (3) In Fällen des § 9 Abs. 6 und 7 findet ein Umlaufverfahren nicht statt.

§ 11 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Versammlung sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern sowie der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- (2) Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
 3. die Tagesordnung,
 4. die behandelten Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
 5. die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
 6. im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

- (3) Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung. Über den Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet die Versammlung.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Versammlung einen Programmausschuss, einen Haushaltsausschuss und einen Rechts- und Satzungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder wird von der Versammlung zu Beginn ihrer Amtszeit festgelegt. Die Zahl der Mitglieder ist so zu wählen, dass jedes Versammlungsmitglied Möglichkeiten hat, in einem Ausschuss tätig zu werden.
- (2) Die Versammlung kann weitere Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 HPRG).
- (3) Die Ausschussvorsitzenden werden von der Versammlung, deren Stellvertreter/innen von den Ausschüssen gewählt.
- (4) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, auch an den Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht als ordentliches Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Der/Die Direktor/in, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in und bei Bedarf der/die mit der zu beratenden Angelegenheit befasste Mitarbeiter/in der Landesanstalt nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit die Ausschüsse nichts Gegenteiliges beschließen.
- (5) Jedes ordentliche Ausschussmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein im Einzelfall von ihm zu beauftragendes Mitglied der Versammlung vertreten lassen. Der/Die Vertreter/in hat die Vertretung des ordentlichen Ausschussmitgliedes gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (6) Mehrere Ausschüsse können bei Bedarf gemeinsame Sitzungen abhalten. Diese Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des beteiligten Ausschusses geleitet, der die höhere Mitgliederzahl hat. Die Beschlussfähigkeit ist für die beteiligten Ausschüsse gesondert festzustellen.
- (7) Im Übrigen gelten § 5, §§ 6, 7 für die Einladung der Ausschussmitglieder, die §§ 8, 9, 10, 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie 3 dieser Satzung für die Ausschüsse entsprechend. Die über die Sitzungen der Ausschüsse zu fertigenden Niederschriften müssen auch die Namen der stimmberechtigten Mitglieder ausweisen. Die Einladungen und Niederschriften sind allen Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten.

III. Direktor/in

§ 13 Wahl und Dienstvertrag des/der Direktors/Direktorin

- (1) Der/Die Direktor/in wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt (§ 53 Abs. 1 Satz 1

HPRG). Er/Sie soll Erfahrungen im Medienbereich haben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 HPRG). Er/Sie ist hauptamtlich tätig (§ 53 Abs. 1 Satz 3 HPRG).

- (2) Der/Die Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem/der Direktor/in ab (§ 53 Abs. 2 HPRG).
- (3) Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl des/der Direktors/Direktorin (§ 54 HPRG) nicht oder nicht mehr bestehen, so teilt der/die Direktor/in dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Versammlung mit. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass eine Unvereinbarkeit mit dem Amt des/der Direktors/Direktorin besteht, so hat er/sie den Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (4) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung kann der/die Direktor/in abberufen werden (§ 53 Abs. 4 HPRG). Anträge auf Abberufung müssen schriftlich gestellt werden und den Vorschriften dieser Satzung entsprechend in die Tagesordnung aufgenommen worden sein. Sie sind zu begründen. Vor der Abstimmung der Versammlung ist dem/der Direktor/in Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bis zur Neuwahl des/der Direktors/Direktorin werden dessen Aufgaben von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in wahrgenommen.

§ 14 Aufgaben des/der Direktors/Direktorin

- (1) Der/Die Direktor/in nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind (§ 55 HPRG).
- (2) Der/Die Direktor/in vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HPRG). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in vertreten.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organen

§ 15 Zusammenarbeit zwischen der Versammlung, den Ausschüssen und dem/der Direktor/in

- (1) Zu Geschäften im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 HPRG bedarf der/die Direktor/in der Zustimmung der Versammlung. Darüber hinaus bedarf der/die Direktor/in auch bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 3 HPRG der Zustimmung der Versammlung. Die Versammlung ermächtigt den Haushaltsausschuss, den/die Direktor/in zu Geschäften, deren Erledigung bis zur nächsten Sitzung der Versammlung nicht ohne Schaden für die Landesanstalt zurückgestellt werden kann, die notwendige Zustimmung (§ 51 Abs. 2 Satz 1 HPRG) zu erteilen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erstattet die/der Vorsitzende des Haushaltsausschusses der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.
- (2) Der Rechts- und Satzungsausschuss wird ermächtigt, die der Versammlung obliegenden Entscheidungen nach §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2, 12 Abs. 6 Satz 3 HPRG zu treffen, falls ein/e Veranstalter/in die Zulassung beantragt und zwischen Antragseingang

und Beginn der geplanten Rundfunkveranstaltung keine Sitzung der Versammlung stattfindet. Die Ermächtigung gilt nicht für Fälle, in denen eine Auswahlentscheidung nach § 9 HPRG zu treffen ist. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erstattet der/die Vorsitzende des Rechts- und Satzungsausschusses der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht. Wird eine zusätzliche Versammlungssitzung nach § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 7 einberufen, so trifft die Versammlung die Entscheidung in dieser Sitzung.

- (3) Der/Die Direktor/in unterrichtet die Versammlung und ihre Ausschüsse regelmäßig über seine/ihre Arbeit. Er/Sie hat der Versammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben (§ 55 Abs. 3 HPRG).

V. Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 16 Rechtsgrundlage

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG).

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Direktor/in stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesanstalt nötig sind.
- (3) Bis zum 1. November eines jeden Jahres legt der/die Direktor/in der Versammlung den Haushaltsplan für das folgende Jahr vor.
- (4) Die Versammlung stellt den Haushaltsplan sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben fest.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (§ 59 Abs. 1 Satz 4 HPRG). Der/Die Direktor/in legt der obersten Landesbehörde den festgestellten Haushaltsplan bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Genehmigung vor (§ 59 Abs. 1 Satz 1 HPRG i. V. m. § 108 Satz 3 LHO in entsprechender Anwendung).
- (6) Bedeutsame Planüberschreitungen in Folge nicht veranschlagter Mehreinnahmen erfordern einen Nachtragshaushaltsplan. Der Grenzwert zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans wird auf 5 % des Gesamtbudgets festgesetzt.

§ 18 Rechnungslegung

- (1) Der/Die Direktor/in hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnungslegung, die Berichte des Hessischen Rechnungshofes und sonstige Prüfberichte sind der Versammlung unverzüglich vorzulegen. Die Versammlung verabschiedet die Rechnungslegung und erteilt dem/der Direktor/in Entlastung.

§ 19 Geschäftsbericht

Der/Die Direktor/in erstellt jährlich einen Geschäftsbericht und legt diesen nach Kenntnisnahme der Versammlung der obersten Landesbehörde vor (§ 59 Abs. 3 HPRG).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 21 Änderung dieser Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Versammlung.

§ 22 Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für dieses Geschlecht.

Kassel, den 12. Juni 2020
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

gez. Jörg Steinbach
Vorsitzender der Versammlung